

Vertrag Nr. [...]



Trading



VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 3 Speicherentgelt.....	4
§ 4 Leistungsentgelt	4
§ 5 Variables Entgelt	7
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	8
§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt	9
§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	9
§ 9 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	10
§ 10 Rechnungsstellung	10
STANDORTBEDINGUNGEN	10
§ 11 Gasübergabepunkt	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 12 Salvatorische Klausel	11
§ 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen	11

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 11 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“,
- Anlage „Tranchen und Spreads“,
- Anlage „Kontaktdatenblatt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2017 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2017.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de.

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Trading“, Stand: 15.08.2018.

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter www.vng-gasspeicher.de oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ unter www.vng-gasspeicher.de/easystore veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom 01.04.2021, 06:00 Uhr bis 01.04.2025, 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* VGS Storage Hub zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages ein für jedes *Speicherjahr* **SJ** gesondert zu bestimmendes *Leistungsentgelt* LE_{SJ} in Euro. Dieses *Leistungsentgelt* LE_{SJ} ergibt sich aus der Summe aller Teilleistungsentgelte **TLE-Tranche^d_{SJ}** [€], wobei gilt

$$\mathbf{TLE-Tranche^d_{SJ} = Tranche^d_{SJ} * (Spread^d_{SJ} + Premium)}$$

In obiger Formel bedeuten:

Tranche^d_{SJ} Teilmenge von 10 % des im *Speicherjahr SJ* unter diesem Vertrag insgesamt kontrahierten *Arbeitsgasvolumens*, für die VGS am *Handelstag d'* nach Maßgabe des in der Anlage „Tranchen und Spreads“ geregelten Prozedere den **Spread^d_{SJ}** festlegt;

Spread^d_{SJ} ist der Winter-Sommer-Spread für das Marktgebiet der GASPOOL - Balancing Services GmbH („GASPOOL“) in €/MWh, nach Maßgabe der in der Anlage „Tranchen und Spreads“ vereinbarten Regelungen am *Handelstag d* für die jeweilige Tranche fixiert wird.

Premium [...] €/MWh, auf welches im Rahmen des Tenderverfahrens geboten wurde

Rundung und untere Wertgrenze des Teilleistungsentgelts TLE-Tranche^d_{SJ}

Das jeweilige Teilleistungsentgelt **TLE-Tranche^d_{SJ}** in €/Speicherjahr wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Für den Fall, dass sich für ein Teilleistungsentgelt **TLE-Tranche^d_{SJ}** ein negativer Wert ergibt, gilt für das betreffende Teilleistungsentgelt **TLE-Tranche^d_{SJ} = 0,00 [€]** als vereinbart.

- (2) Für die Berechnung des im jeweiligen *Speicherjahr SJ* zu zahlenden *Leistungsentgelts LE_{SJ}* nach Maßgabe des vorstehenden Abs. (1) gilt Folgendes:

VGS wird zur Ermittlung des jeweiligen *Leistungsentgeltes LE_{SJ}* nach Ablauf des dem *Speicherjahr SJ* vorangehenden 01. März („Berechnungszeitpunkt_{SJ}“) alle bis zu diesem Berechnungszeitpunkt_{SJ} ermittelbaren Teilleistungsentgelte **TLE-Tranche^d_{SJ}** nach Maßgabe des Abs. (1) berechnen.

Sind zum Berechnungszeitpunkt_{SJ} bereits alle Teilleistungsentgelte **TLE-Tranche^d_{SJ}** des jeweiligen *Speicherjahres SJ* ermittelbar, berechnet VGS das im betreffenden *Speicherjahr SJ* insgesamt zu zahlende *Leistungsentgelt LE_{SJ}* sowie die diesbezüglichen monatlichen Abschlagsraten **LE-Abschlag_{SJ}** in Höhe von (1/12) der Summe aller Teilleistungsentgelte **TLE-Tranche^d_{SJ}** und aktualisiert die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.1 entsprechend. Die

¹ „Handelstag“ meint hier und im Folgenden jeden Kalendertag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der für den Kunden geltenden gesetzlichen Feiertage.

aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“.

Kann das im *Speicherjahr SJ* insgesamt zu zahlende *Leistungsentgelt* LE_{SJ} zum Berechnungszeitpunkt $_{SJ}$ hingegen nicht vollumfänglich ermittelt werden, weil VGS bis zu diesem Zeitpunkt für eine oder mehrere *Tranchen* $^{d}_{SJ}$ des *Speicherjahres SJ* noch keinen *Spread* $^{d}_{SJ}$ fixiert hat, gilt Folgendes:

- i. Der *Kunde* zahlt für den *Speichermonat* April des betreffenden *Speicherjahres SJ* eine monatliche Abschlagsrate *LE-Abschlag* $_{SJ}$, die sich ermittelt aus einem Zwölftel (1/12) der Summe
 - aller zum Berechnungszeitpunkt $_{SJ}$ für das betreffende *Speicherjahr SJ* ermittelbaren Teilleistungsentgelte *TLE-Tranche* $^{d}_{SJ}$ und
 - aller (hypothetischen) Teilleistungsentgelte *TLE-Tranche* $^{d}_{SJ}$, die sich für die *Tranchen* $^{d}_{SJ}$ des *Speicherjahres SJ*, für die VGS zum Berechnungszeitpunkt $_{SJ}$ noch keinen *Spread* $^{d}_{SJ}$ fixiert hat, ergeben würden, wenn sich *Spread* $^{d}_{SJ}$ nach der unter Nummer 1.2.1 bzw. 1.2.2 der Anlage „Tranchen und Spreads“ vereinbarten Spread-Formel aus den Bid- und Offer-Preisen am dem *Speicherjahr SJ* vorangehenden 01. März errechnen würde; sollte der dem *Speicherjahr SJ* vorangehende 01. März kein Handelstag sein, so werden für die vorstehende Berechnung die Bid- und Offer-Preise des letzten, dem 01. März vorangegangenen Handelstages herangezogen.

Die monatliche Abschlagsrate *LE-Abschlag* $_{SJ}$ in € wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

- ii. Für die übrigen *Speichermonate* des betreffenden *Speicherjahres SJ* beginnend mit dem *Speichermonat* Mai zahlt der *Kunde* das dann vollumfänglich berechenbare *Leistungsentgelt* LE_{SJ} abzüglich des Abschlags *LE-Abschlag* $_{SJ}$ gemäß lit a) („Rest-Leistungsentgelt“) anteilig in elf (11) gleich hohen monatlichen Abschlagsraten *LE-Abschlag* $_{SJ}$.

VGS wird die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.1 entsprechend aktualisieren, sobald *Spread* $^{d}_{SJ}$ für alle *Tranchen* $^{d}_{SJ}$ des *Speicherjahres SJ* fixiert ist. Die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“.

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr k+1/k+2* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

$FVE_{k+1/k+2}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr k+1/k+2* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)

$FVE_{k/k+1}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr k/k+1* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**)

L_{k-1} bzw. L_{k-2} Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)

- S_{k-1}** bzw. **S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 619, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)
- G_{k-1}** bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 629, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

Der Faktor „variables Entgelt“ **FVE_{k+1/k+2}** in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
- *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (1),

- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (1),
 - *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer
- *Kapazitätsüberschreitung* zur Zahlung eines *Überschreitungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
 - *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2),
 - *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 9 Abs. (2).

§ 7 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt

- (1) Der *Kunde* kann unter Einhaltung des im Operating Manual geregelten Prozederes übervertragliche *Kapazitäten* in Anspruch nehmen (*Kapazitätsüberschreitung*). Vorstehender Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Nutzung von *Kapazitäten*, die über die vertraglich vereinbarten *Kapazitäten* hinausgehen.
- (2) VGS erhebt für jede *Kapazitätsüberschreitung* ein *Überschreitungsentgelt* in folgender Höhe:
- 1,29 €/GWh für jede *Stunde*, in der das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* überschritten wird
 - 1,62 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Einspeicherleistung* überschritten wird
 - 2,14 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Ausspeicherleistung* überschritten wird.

§ 8 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (*Aufteilung der Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*. Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe

der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.

- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 9 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € an VGS zu zahlen.

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das nach Maßgabe des § 4 für das jeweilige *Speicherjahres SJ* ermittelte *Leistungsentgelt* LE_{SJ} in Gestalt der diesbezüglich berechneten Abschlagsraten **LE-Abschlag**_{SJ} monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Überschreitungsentgelt* für eine *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 7 Abs. (2), *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 8 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 9 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *Kapazitätsüberschreitung* bzw. der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 11 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt

vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	GASPOOL	ONTRAS	VGS Storage Hub

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature